

Begründung - Satzungsexemplar

Inhaltsverzeichnis

- 1. Lage und Größe des Plangebietes**
- 2. Anlass und Ziel der Planung**
- 3. Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB**
- 4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**
- 5. Festsetzungen des Bebauungsplanes**
 - 5.1 Art der baulichen Nutzung**
 - 5.2 Maß der baulichen Nutzung/Höchstzulässige Zahl der Wohnungen**
 - 5.3 Bauweise/Überbaubare Grundstücksflächen**
 - 5.4 Erschließung - Straßen**
 - 5.5 Erschließung - Entwässerung**
- 6. Kampfmittelverdacht**
- 7. Umweltbericht**
- 8. Eingriff in Natur und Landschaft**
- 9. Artenschutzprüfung**
- 10. Erdbebenzone**
- 11. Bodenbeschaffenheit**
- 12. Flächenbilanz**
- 13. Kosten**

Begründung - Satzungsexemplar

1. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ruhrstraße, westlich der Rheinstraße, nördlich der Jülicher Straße und östlich der Hünshovener Gracht.

Seine Größe beträgt 6.460 m². Es können dort voraussichtlich ca. 8 neue Baumöglichkeiten entstehen.

2. Anlass und Ziel der Planung

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Geilenkirchen wurde seinerzeit auf einer Fläche zwischen der Ruhrstraße, der Hünshovener Gracht und südlich des Spielplatzes im Bebauungsplan ein WA-Bereich festgesetzt als „von der Bebauung freizuhaltende Fläche“.

Ursache hierfür war, dass auf dem Grundstück Jülicher Straße 10 eine Autolackierwerkstatt betrieben wurde, die aus Immissionsschutzgründen die Freifläche erforderte. Diese Nutzung wurde dauerhaft aufgegeben. Immissionsschutzrechtliche Bedenken stehen damit einer Bebauung der bisherigen Freifläche nicht mehr entgegen.

Zur Realisierung des Vorhabens bedarf es eines Bebauungsplanverfahrens zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 77.

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für die betroffene Fläche überwiegend „WA“ - „Allgemeine Wohngebiete“ und in einem kleineren Teilbereich „W - Wohnbauflächen“ dar.

Die Bebauungsplansplanänderung ist somit gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4. Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Zur Änderung des Bebauungsplanes wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 77 nicht berührt werden, die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und

keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Natura 2000-Gebiete bestehen.

Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

5. Festsetzungen des Bebauungsplanes

5.1 Art der baulichen Nutzung

Analog der vorhandenen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 77 für diese Fläche wird als Art der baulichen Nutzung „Allgemeine Wohngebiete“ festgesetzt.

Das Allgemeine Wohngebiet ist vorwiegend dem Wohnen vorbehalten. Die Baunutzungsverordnung sieht daher neben der Hauptnutzung Wohnen weitere das Wohnen ergänzende und nicht beeinträchtigende Nutzungsarten vor.

Die dem Wohnen zugeordneten Nutzungsarten sollten der Versorgung, der gesellschaftlichen Kommunikation sowie der Daseinsfür- und -vorsorge der Wohnbevölkerung dienen. Es kann somit nicht nur eine gewisse Infrastruktur, sondern auch ein Angebot zur Freizeitgestaltung ermöglicht werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung/Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

Es sind zwei Vollgeschosse zulässig.

Die festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen ermöglichen eine zweigeschossige Bebauung. Die festgesetzten Höhen beziehen sich auf NN (Normalnull).

Die Trauf- und Firsthöhen für das Flurstück 391 und das Teilstück aus Parzelle 122/51 sind bezogen auf NN um 0,9 m höher, weil diese ca. 0,9 m höher liegen als die Nachbarparzelle 295 bzw. 395. Dies trägt den Interessen der Eigentümer Rechnung, ihre Grundstücke möglichst im selben Höhenausmaß nutzen zu können, wie die übrigen Grundstücksflächen. Dies ist gegenüber der übrigen Bebauung auch zumutbar. Die festgesetzten Maximalhöhen harmonisieren auch mit der Bebauung entlang der Jülicher Straße.

Da im Plangebiet ein Höhenunterschied von bis zu 2,0 m besteht und die genaue Höhenlage der zukünftigen Erschließungsstraße noch nicht feststeht, wird in diesem Zusammenhang auf § 31 Abs. 2 BauGB aufmerksam gemacht, wonach einer Überschreitung der festgesetzten Höhen zugestimmt werden könnte, sollte sich herausstellen, dass diese städtebaulich vertretbar ist und auch die Interessen der Nachbarn ausreichend würdigt.

Außerdem soll an dieser Stelle auf folgenden Sachverhalt hingewiesen werden:

Die natürliche Geländehöhe der vier möglichen Baugrundstücke auf dem Flurstück 295 liegt zum Teil bis zu ca. 0,80 m unterhalb der vorhandenen und weiter zu führenden Erschließungsstraße. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Höhen orientieren sich in diesem Bereich an der Höhe der vorhandenen Straße.

Problematisch ist jedoch die Höhenlage von Grenzgaragen, da die maximale Wandhöhe gemäß § 6 Bauordnung NRW von der Geländehöhe aus gemessen wird: Bezugspunkt für die mittlere Wandhöhe von 3,0 m ist gemäß § 6 Abs. 11 Bauordnung NRW die natürliche Geländeoberfläche. Durch die Hängigkeit des Geländes könnte es jedoch zu einer Überschreitung dieser maximalen mittleren Wandhöhe kommen. Höhere Garagen lösen jedoch Abstandflächen aus. Um diese Problematik zu lösen, ist es erforderlich, für Garagen, die eine mittlere Wandhöhe von 3,0 m überschreiten, gemäß § 73 Bauordnung NRW eine Abweichung von den Vorschriften des § 6 Bauordnung NRW schriftlich zu beantragen. Dies gilt auch für Vorhaben, die in der sog. Genehmigungsfreistellung im Sinne des § 67 BauO NRW errichtet werden.

Die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude wird auf zwei beschränkt. Ziel ist es, einerseits durch die zweigeschossige Bebauung eine hohe Ausnutzbarkeit der Grundstücksflächen zu ermöglichen, andererseits soll aber keine Mehrfamilienhausbebauung entstehen können. Im Plangebiet soll in erster Linie der Bedarf für eine zentrumsnahe Einfamilienhausbebauung befriedigt werden. Zudem soll durch die Begrenzung der Anzahl der Wohnungen eine gewisse Wohnruhe und -qualität sowie ein hochwertiges Wohnumfeld geschaffen werden.

Auch wäre die geplante Erschließungsstraße nicht ausreichend, die im Zusammenhang mit erhöhtem Besucherverkehr benötigten Parkplätze bereit zu stellen.

5.3 Bauweise/Überbaubare Grundstücksflächen

Die Bauweise ist offen. Es sind überwiegend nur Einzelhäuser zulässig. Hierdurch soll eine aufgelockerte Bebauung erreicht und ein hochwertiges Wohnumfeld gewährleistet werden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden festgelegt durch Baugrenzen. Die Tiefe der überbaubaren Flächen beträgt südlich der Ruhrstraße 13,0 m bis ca. 14,0 m und eröffnet dem Bauherren so einen gewissen Spielraum zur Platzierung des Gebäudes auf dem Grundstück.

Im Bereich nordwestlich des Wendekreises, sowie auf dem Teilstück der Parzelle 122/51 südwestlich des Wendekreises, beträgt die Tiefe der überbaubaren Flächen 12,0 m, da die Baugrundstücke dort weniger tief sind.

Auf dem Flurstück 391 wurde eine überbaubare Grundstücksfläche von 16,0 m x 16,0 m festgesetzt, da das relativ große Grundstück eine großzügigere Bebauung

zulässt. Für dieses Grundstück wurde aufgrund seiner Größe zusätzlich eine Doppelhausbebauung zugelassen.

5.4 Erschließung - Straßen

Das Bebauungsplanänderungsgebiet wird erschlossen über eine Verlängerung der Ruhrstraße, die im östlichen Bereich auf einer Länge von ca. 50,0 m bereits ausgebaut ist.

Da eine zweite Anbindung nicht möglich ist, endet die Planstraße im Bereich der Flurstücke 391 und 395 in einem Wendekreis.

Der Wendekreis ist mit einem Radius von 8,0 m zuzüglich einer Freihaltezone von 1,0 m ausreichend groß dimensioniert, auch größeren Fahrzeugen, z. B. zweiachsigen Müllfahrzeugen, das Wenden ohne Rückwärtsfahren zu ermöglichen.

Die Verkehrsfläche ist als Mischfläche festgesetzt. Das bedeutet, dass allen Verkehrsteilnehmern eine Fläche zur Verfügung steht (niveaugleicher Ausbau). Die Straßenbreite ist mit 6,50 m für Begegnungsverkehr Pkw/Lkw ausreichend breit bemessen.

5.5 Erschließung - Entwässerung

Nach § 51a Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 wurde festgestellt, dass die Festsetzung einer Versickerungspflicht nicht möglich ist, da die Sickerkapazität des Bodens eine Versickerung mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand in der Regel nicht zulässt (siehe Begründung BP 77 Seite 4, erster Absatz). Die Einleitung in ein ortsnahes Gewässer scheidet ebenfalls aus.

In der Ruhrstraße und dem vorhandenen Fußweg Richtung Hünshovener Gracht ist ein Schmutzwasserkanal (SW-Kanal DN 250) vorhanden, an den die neuen Bauflächen angeschlossen werden sollen.

Im Eingangsbereich des Plangebietes ist zusätzlich auf einer Länge von ca. 50,0 m ein Regenwasserkanal vorhanden, der in das bestehende Regenrückhaltebecken entwässert. Das Niederschlagswasser (Dach- und sonstige befestigte Flächen, auch Garagenzufahrten) der neben dem Regenwasserkanal liegenden Flächen wird im Trennverfahren dorthin abgeleitet.

Die noch zu erschließenden Flächen in der Verlängerung der Ruhrstraße können wegen ihrer Höhenlage nicht an das RRB angeschlossen werden, da die

anzuschließenden neuen Bauflächen teilweise niedriger liegen (Randwall des Beckens = 90,5 m über NN). Bei Anschluss eines neuen Regenwasserkanals in der Verlängerung der Ruhrstraße an das Regenrückhaltebecken wäre teilweise eine Überschwemmung der neu erschlossenen Bauflächen mit Abfluss in Richtung der vorhandenen Bebauung in der Hünshovener Gracht / Tichelener Weg zu erwarten.

Die Anschlussfläche an den SW-Kanal beträgt maximal ca.:

$$1.276 \text{ m}^2 \text{ Straße} + ((5.174 \text{ m}^2 - 800 \text{ m}^2) \text{ Baufläche} \times 35\%) = 2.807 \text{ m}^2$$

Die Regenwassermenge bei einem 20-jährlichen Extremereignis beträgt ca.:

$$0,281 \text{ ha} \times 285 \text{ l/sha} = 80 \text{ l/s}$$

Diese Wassermenge kann vom SW-Kanal DN 250 mit leichtem Einstau abgeleitet werden. Im nachfolgenden Mischwasserkanal in der Hünshover Gracht wird sich die Zusatzbelastung kaum auswirken.

In der letzten Flutplanberechnung ist für das betreffende Mischwassereinzugsgebiet M150 eine Flächenreserve von 0,46 ha enthalten, die somit etwa zur Hälfte genutzt würde (wenn tatsächlich von den großen Privatgrundstücken nennenswerte Flächen angeschlossen würden).

6. Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 BauGB (Kampfmittelbelastung)

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) teilt mit, dass für einen Teilbereich der Fläche ein diffuser Kampfmittelverdacht vorliege. Der Teilbereich ist durch entsprechendes Planzeichen auf dem Bebauungsplan selbst dargestellt. Es wird für Flächen, die gekennzeichnet, also noch nicht geräumt, sind, eine geophysikalische Untersuchung empfohlen.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben habe, seien diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseits durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, sofern keine anderen Gründe dagegen sprächen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Nach der Richtlinie für die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 08.05.2006 (MBI. NRW. 5 288), Abschnitt 2, ist die Fläche nach § 9 Abs. 5 BauGB zu kennzeichnen.

7. Umweltbericht

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen.

8. Eingriff in Natur und Landschaft

Die Fläche ist im Bebauungsplan Nr. 77 bisher als „Allgemeine Wohngebiete“ festgesetzt. Die Änderung erfolgt, um die damals aus Gründen des Immissionsschutzes festgesetzte „Freihaltefläche“ zurückzunehmen und überbaubare Flächen und eine Erschließung vorzusehen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt worden mit einer Berechnung zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. In dieser wurde im Bereich der heutigen Bebauungsplanänderung eine ca. 7.600 m² große Fläche als Eingriffsfläche bewertet.

Diese Fläche wurde erst im weiteren Verlauf des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 als „von der Bebauung freizuhalten“ festgesetzt. Nach dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag war der im Bebauungsplan Nr. 77 entstehende Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen.

Das jetzige Plangebiet hat eine Größe von 6.460 m² und bleibt damit hinter der damals als zu bebauen bewerteten Fläche zurück. In Anlehnung an den damals erstellten landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die darin vorgesehenen Pflanzmaßnahmen durch textliche Festsetzungen umgesetzt, sodass der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen ist.

9. Artenschutzprüfung

Aus den §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten,

1.

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2.

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4.
wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
(Zugriffsverbote).

Die Bebauungsplanänderung selbst kann zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote erfüllen. Möglich wäre dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist es erforderlich, schon jetzt eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Anderenfalls könnte die Bebauungsplanänderung aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

In dem Fachinformationssystem „@LINFOS“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sind für das Plangebiet keine planungsrelevanten Arten kartiert worden. Aufgrund der umliegenden Bebauung in direkter Nachbarschaft ist das Auftreten planungsrelevanter Arten eher unwahrscheinlich. Geschützte Arten traten bislang im Plangebiet insofern auch nicht wahrnehmbar in Erscheinung.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Geilenkirchen somit nicht verletzt.

Ein Protokoll über die Artenschutzprüfung (Gesamtprotokoll) ist dieser Begründung Anlage beigefügt.

10. Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 3 gemäß der *Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland*, Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). In der DIN 4149 sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen NRW vom 11.07.1997 ist die DIN als sog. ‚allgemein anerkannte Regel der Technik‘ verbindlich im Baugenehmigungsverfahren anzuwenden.

11. Bodenbeschaffenheit

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange weist die RWE Power AG darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Teil des Plangebietes Böden ausweise, die humoses Bodenmaterial enthalten würden. Humose Böden seien empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig.

Erfahrungsgemäß würden die Bodenschichten in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit auf kurzer Distanz wechseln, so dass selbst bei gleichmäßiger Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren könnten.

12. Flächenbilanz

Gesamtgröße des Plangebietes	6.460 m ²	100,0 %
Verkehrsflächen	1.276 m ²	19,8 %
Öffentliche Grünflächen	10 m ²	0,2 %
Nettobaulandflächen	5.174 m ²	80,0 %

13. Kosten

Durch die Planung werden voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

Straßenrück- und -ausbau	85.000,00 €
Beleuchtung	7.000,00 €
Kanal	34.000,00 €
Vermessungskosten	12.000,00 €
Ingenieur-Leistungen	18.000,00 €
Gesamtkosten	156.000,00 €

Geilenkirchen, 05.06.2013
i. V.

Mönster
Technischer Beigeordneter

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 77 - 2. Änderung

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Geilenkirchen Antragstellung (Datum): 08.11.2012

Das Plangebiet liegt in Hünshoven, Verlängerung der Ruhrstraße. Es handelt sich um einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 77. Die Größe der Bebauungsplanänderung beträgt 6.460 m².

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.